

§ 3 FTFG Strategische Ausrichtung

FTFG - Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 3.

Der Wissenschaftsfonds hat

1. 1.bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2b Abs. 1 die Ziele und Prinzipien der gesamtösterreichischen Forschungs- und Technologiepolitik, insbesondere der FTI-Strategie des Bundes, soweit zutreffend, zu wahren;
2. 2.bis zum 31. Mai des letzten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode (§ 5 Abs. 4 FoFinaG) der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
 1. a)ein Dreijahresprogramm, das das gesamte Budget des Wissenschaftsfonds zu umfassen hat, zur Kenntnis und
 2. b)einen Vorschlag für eine Finanzierungsvereinbarung zur Verhandlung vorzulegen;
3. 3.in der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode (§ 5 Abs. 4 FoFinaG)
 1. a)das aktuelle Dreijahresprogramm sowie
 2. b)die jeweils aktuelle Finanzierungsvereinbarung §§ 5 ff FoFinaG) zu operationalisieren.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at